

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Maritta Böttcher, Rosel Neuhäuser und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur solidarischen Ausbildungsfinanzierung (Ausbildungsfinanzierungsgesetz)

A. Problem

Der Anspruch, allen Jugendlichen eine qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen, ist in den derzeitigen Strukturen nicht mehr realisierbar. Freiwillige Selbstverpflichtungen der Arbeitgeber und politische Kampagnen erweisen sich als völlig ungenügend, um ein ausreichendes und auswahlfähiges Angebot an Ausbildungsplätzen für alle Bewerberinnen und Bewerber zu sichern. Infolge des zunehmenden Defizits an Ausbildungsplätzen verschärft sich die Konkurrenz zwischen den Bewerberinnen und Bewerber, Chancen von benachteiligten Jugendlichen auf einen Ausbildungsplatz werden weiter reduziert, junge Frauen – insbesondere in Ostdeutschland – kommen nur noch in den Bereichen schlecht bezahlter Dienstleistungen unter.

Ebenso steigt die Diskrepanz zwischen Angeboten und Ausbildungswünschen der Jugendlichen. Im Verlaufe des Berichtsjahres 1994/95 verzichteten in Westdeutschland 218 000 (46 v.H.) und in Ostdeutschland 61 000 (32 v.H.) auf eine Vermittlung durch das Arbeitsamt und nahmen statt dessen an berufsvorbereitenden Maßnahmen teil. Sie fingen ohne Ausbildung eine Beschäftigung an, wechselten auf berufliche Schulen, besuchten weiterhin allgemeinbildende Schulen oder „verblieben unbekannt“. Seit Jahren nimmt die Gruppe der nicht in betriebliche Ausbildung Vermittelten deutlich zu, sinkt die Ausbildungsquote in nahezu allen Wirtschaftsbereichen. Der Rückgang der Ausbildungsverhältnisse übertrifft den Beschäftigungsrückgang um das Zwei- bis Dreifache.

Es wird deutlich, daß es sich um ein strukturelles, langfristig wirkendes Problem handelt, welches nicht mit Appellen und kurzfristig angelegten Sonderprogrammen zu beheben ist. Die unter dem Schlagwort „betriebsnähere Förderung“ vorangetriebene direkte Subventionierung von Betrieben und Unternehmen, die Ausbildungsplätze anbieten, stellt de facto eine Umlagefinanzierung zu Lasten der Steuerzahler und Steuerzahlerinnen dar und entläßt die Arbeitgeber aus ihrer spezifischen Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen.

Durch den Ausbildungsplatzmangel werden das Grundrecht auf freie Berufswahl sowie das Betriebsverfassungsgesetz weitestgehend ausgehöhlt.

Staatliche Initiativen sind also dringend erforderlich. Sie sind außerdem Verfassungsgebot, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. Dezember 1980 zum Ausbildungsplatzförderungsgesetz (Az.: 2 BvE 3/77) festgestellt hat: „Wenn der Staat in Anerkennung dieser Aufgabenteilung den Arbeitgebern die praxisbezogene Berufsausbildung der Jugendlichen überläßt, so muß er erwarten, daß die gesellschaftliche Gruppe der Arbeitgeber diese Aufgabe nach Maßgabe ihrer objektiven Möglichkeiten und damit so erfüllt, daß grundsätzlich alle ausbildungswilligen Jugendlichen die Chance erhalten, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Das gilt auch dann, wenn das freie Spiel der Kräfte zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe nicht mehr ausreichen sollte“. In diesem Zusammenhang ist die Rede von einer „öffentlichen Aufgabe“, die in Selbstverwaltung der Wirtschaft wahrgenommen wird. Die Berufsausbildungsabgabe wird als zulässiges Instrumentarium anerkannt: „Die Berufsausbildungsabgabe stellt sich nicht als Steuer, sondern als zulässige Sonderabgabe dar.“

Nicht zuletzt geht es um die Sicherung des Grundrechts auf freie Wahl des Ausbildungsplatzes, welches vom Bundesverfassungsgericht dahin gehend ausgelegt wurde, daß die Unternehmen dafür mehr Ausbildungsplätze anbieten müssen, als von Jugendlichen nachgefragt werden (Mindestüberhang 12,5 Prozent).

B. Lösung

Es muß ein Lastenausgleich zwischen ausbildenden und nichtausbildenden Betrieben geschaffen werden, um den Rückzug der Unternehmen aus der Ausbildung zu stoppen und die systemwidrige Steuerfinanzierung der Ausbildung zu beenden. Unternehmen, Betriebe, Praxen und Verwaltungen müssen gesetzlich angehalten werden, ihre rechtlich und gesellschaftlich definierte Verantwortung für die Ausbildung wahrzunehmen.

Notwendig ist ein Finanzierungsmodell, welches Kostenvorteile für derzeit nicht ausbildende Betriebe aufhebt und ausbildende Unternehmen und Betriebe stärker entlastet. Aus dieser Ausbildungsumlage können Zuschüsse an ausbildende Betriebe geleistet und so längerfristig die Ausbildungskapazitäten im Bereich der beruflichen Bildung nachfragegerecht ausgeweitet werden.

Wichtig ist dabei, von einer bundesweiten Umlage auszugehen, die einen regionalen Ausgleich impliziert und eine Lenkung zugunsten von strukturschwachen Regionen ermöglicht, in denen der Ausbildungsmangel am größten und die staatlichen Mittel am geringsten sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur solidarischen Ausbildungsfinanzierung (Ausbildungsfinanzierungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziele

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen.

(2) Ein quantitativ ausreichendes Ausbildungsplatzangebot ist erreicht, wenn in allen Landesarbeitsamtsbezirken zum 30. September eines Jahres das Ausbildungsplatzangebot die Nachfrage um 12,5 % übersteigt. Das Angebot an Ausbildungsplätzen ist die Summe aus der am 30. September des vergangenen Jahres in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragenen Ausbildungsverhältnisse, die in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen wurden, und der Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten, den Arbeitsämtern gemeldeten besetzbaren Ausbildungsstellen. Die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen ist die Summe der zum 30. September des vergangenen Jahres in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragenen Ausbildungsverhältnisse, die in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen wurden, und der am 30. September nicht vermittelten, den Arbeitsämtern gemeldeten Ausbildungsplatzbewerberinnen und Ausbildungsplatzbewerber, unabhängig davon, ob sie zum Stichtag vorübergehend mit anderen Ersatzmaßnahmen versorgt worden sind.

(3) Ein qualitativ ausreichendes Ausbildungsplatzangebot liegt vor, wenn in allen Landesarbeitsamtsbezirken eine weitgehende Übereinstimmung von Fachkräftebedarf und Bewerberinnen- und Bewerberwünschen erreicht werden kann.

(4) Die Feststellung, in welchem Maße ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot erreicht worden ist, trifft der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit auf der Grundlage von Empfehlungen der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter, des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung.

(5) Zur Sicherung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen soll eine solidarische Ausbildungsfinanzierung beitragen.

§ 2

Meldepflicht

Öffentliche und private Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland sind verpflichtet, die bei ihnen

vorhandenen offenen Ausbildungsplätze unverzüglich, spätestens bis zum 1. Januar eines jeden Jahres, dem örtlichen Arbeitsamt zu melden. Öffentliche und private Arbeitgeber sind natürliche und juristische Personen mit einer Betriebsstätte oder einer Dienststätte in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Bundesberufsbildungsbericht

(1) Um die planerischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Nachfragerinnen und Nachfrager nach betrieblicher und schulischer Berufsausbildung versorgt werden, erstellt die Bundesregierung jährlich zum 28. Februar einen Bundesberufsbildungsbericht.

Der Bericht soll für den Bund enthalten:

1. eine Darstellung der Situation und der zu erwartenden Entwicklung von Angebot und Nachfrage im Bereich der betrieblichen und schulischen Berufsausbildung unter besonderer Berücksichtigung von bisher am Ausbildungsmarkt benachteiligten Personengruppen,
2. eine Gesamtbilanz aller mit Berufsausbildung zu Versorgenden und aller von Betrieben, außerbetrieblichen Ausbildungsstätten, Schulen, Hochschulen und sonstigen Einrichtungen angebotenen Berufsausbildungsplätze,
3. eine Darstellung der regionalen und sektoralen Situation der Berufsausbildung, der Situation von Frauen auf dem Ausbildungsmarkt sowie sozialer Benachteiligungen einzelner Personengruppen,
4. eine Darstellung von inhaltlichen und strukturellen Problemen der beruflichen Bildung,
5. Daten über das Verhältnis der Strukturen von Ausbildung und Beschäftigung, insbesondere der Übernahmequoten, aufgeschlüsselt nach Berufen, Geschlecht und Nationalität in betrieblicher oder staatlicher Ausbildung,
6. Informationen über Entwicklungen im Bereich von Ausbildungsordnungen, Rahmenlehrplänen und Studienordnungen,
7. Informationen über die Situation der beruflichen Weiterbildung,
8. Informationen zu den laufenden Förderungsprogrammen des Bundes.

(2) Der Bericht ist vor seiner Verabschiedung und Veröffentlichung mit den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden sowie anderen Trägern der beruflichen Erstausbildung zu beraten.

(3) Um die Weiterentwicklung der Berufsbildung entsprechend den ökologischen, sozialen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten, hat die Bundesregierung einen Bundesberufsbildungsplan zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

(4) Der Berufsbildungsplan ist mit den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden und anderen Trägern beruflicher Erstausbildung rechtzeitig und umfassend zu beraten und gemeinsam mit dem Bundesberufsbildungsbericht gemäß § 3 jährlich zu veröffentlichen.

§ 4

Berufsausbildungssituation und Berufsbildungsplanung in Branchen und Berufen

(1) Um alle Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland in die Lage zu versetzen, ihren Beitrag zu leisten, daß ein nach Art, Zahl, Größe und Standort qualitativ und quantitativ ausreichendes und auswahlfähiges Angebot an Berufsausbildungsplätzen gegeben ist, und um alle öffentlichen und privaten Unternehmungen und Einrichtungen auch langfristig ausreichend mit qualifiziertem Nachwuchs zu versorgen, beraten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sowie andere Träger beruflicher Erstausbildung gemeinsam bis zum 31. Januar eines Jahres über die Ausbildungssituation in den Branchen und Berufen im jeweils abgeschlossenen bzw. laufenden Ausbildungsjahr.

(2) Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sowie andere Träger beruflicher Erstausbildung erarbeiten Vorschläge für die Erreichung der benötigten Zahl von Ausbildungsplätzen in ihrem Bereich. Dabei ist zur Sicherstellung des Nachwuchsbedarfs und des Rechts auf freie Berufswahl auch das Berufswahlverhalten der Jugendlichen zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschläge aus den einzelnen Branchen sind in den Berufsbildungsbericht aufzunehmen.

§ 5

Ausbildungsumlage

(1) Betriebe und Verwaltungen werden zu einer Berufsausbildungsumlage in Höhe eines an den tatsächlichen Gesamt-Ausbildungskosten eines Jahres orientierten Hebesatzes, der von der jeweils aktuellen Zahl der Bewerberinnen und Bewerber ausgeht, verpflichtet. Die Erhebung der Umlage ist auszusetzen, wenn der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit feststellt, daß das Angebot an Ausbildungsplätzen in anerkannten und nachgefragten Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) die Nachfrage in allen Arbeitsamtsbezirken um 12,5 % übersteigt.

(2) Die Höhe der Umlage ist so zu gestalten, daß die gesamten Nettoausbildungskosten des jeweiligen Jahrgangs gedeckt sind. Das Bundesinstitut für Berufsbildung ermittelt jährlich im Rahmen des Berufsbildungsberichts der Bundesregierung die für die Festlegung des Hebesatzes erforderlichen Ausgangs-

daten. Aus der Feststellung der Situation der Bewerberinnen und Bewerber des laufenden Jahres wird jeweils der Finanzierungsbedarf des folgenden Jahres abgeleitet. Darüber hinaus ermittelt das Bundesinstitut für Berufsbildung kontinuierlich, mindestens alle drei Jahre, die Kosten für die berufliche Erstausbildung. Ausgehend von diesen Daten wird von dem für berufliche Bildung zuständigen Mitglied der Bundesregierung der jährliche Hebesatz als Quotient aus den im Vorjahr gesamtwirtschaftlich für die berufliche Erstausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz aufgewandten Kosten und der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung festgesetzt.

(3) Die Arbeitgeber haben entsprechend diesem Hebesatz eine Ausbildungsumlage zu entrichten, die sich nach der Bruttowertschöpfung der Unternehmen errechnet. Insofern eine Berechnung nach der Bruttowertschöpfung nicht möglich ist, entscheidet die Bundesregierung über eine durch Rechtsverordnung festzulegende Bemessungsgröße. Die für den Betrieb ermittelte Berufsausbildungsumlage wird um die im jeweiligen Betrieb aufgewandten Kosten der beruflichen Erstausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz verringert (Vorabzug). Gerechnet wird mit Pauschalbeträgen, die sich aus den durchschnittlichen Nettokosten entsprechend Ausbildungsbereich, Betriebsgröße und Berufsgruppe ergeben und die durch den Verwaltungsrat der Bundesanstalt festgestellt werden. Zu den betrieblichen Ausbildungskosten rechnen auch Beiträge, die tarifvertraglich, durch Beschluß eines Arbeitgeberverbandes oder einer Kammer geregelt sind.

(4) Die Arbeitgeber (Abgabepflichtige) führen die von ihnen zu zahlende Umlage zusammen mit den Sozialabgaben auf dem üblichen Weg an die Bundesanstalt für Arbeit ab.

(5) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung:

1. die Selbstrechnung der Umlage durch den Abgabepflichtigen,
2. Form und Inhalt des Berechnungsnachweises und den Zeitpunkt seiner Einreichung,
3. Ausnahmeregelungen für Betriebe mit weniger als fünf Beschäftigten, für neugegründete Unternehmen und für Fälle von Zahlungsunfähigkeit.

Für Unternehmen mit hoher Beschäftigtenzahl im Verhältnis zu ihrem Umsatz oder Gewinn können geringere Umlagen festgesetzt werden.

§ 6

Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung

(1) Die Berufsausbildungsumlage wird als zweckgebundene Vermögensmasse von der Bundesanstalt für Arbeit verwaltet und regional für die zusätzliche Beschaffung von betrieblichen Ausbildungsplätzen verwendet. In dem Maße, in dem in den einzelnen Arbeitsamtsbezirken das Ausbildungsangebot 112,5 % der nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten und von Bewerberinnen und Bewerbern

nachgefragten Berufe nicht erreicht, werden den örtlichen Arbeitsämtern Mittel pauschalisiert zugeteilt.

(2) Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel zur Berufsausbildungsfinanzierung trifft der von den örtlichen Arbeitsämtern im Rahmen der Selbstverwaltung zu bildende Unterausschuß für Berufsausbildung. Zusätzliche Ausbildungsplätze sind nach folgenden Prioritäten zu finanzieren:

1. betriebliche Ausbildungsplätze,
2. Ausbildungsplätze in Ausbildungsverbünden,
3. außerbetriebliche Ausbildungsplätze.

Insbesondere zu berücksichtigen sind die Berufswünsche der Jugendlichen und strukturpolitische Notwendigkeiten. Nicht gefördert werden schulische Ausbildungsmaßnahmen. Nicht gefördert werden bereits auf anderem Wege öffentlich geförderte Ausbildungsmaßnahmen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1997

Maritta Böttcher
Rosel Neuhäuser
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung**Allgemeines**

Derzeit ist die einzelbetriebliche Finanzierung der Berufsausbildung nicht mehr in der Lage, ein Ausbildungsplatzangebot sicherzustellen, das der gestiegenen Nachfrage gerecht wird. Die Ausbildungsbereitschaft in Industrie und Handwerk ist mittlerweile so stark gesunken, daß der Fortbestand des dualen Systems ernsthaft gefährdet erscheint. Der Umfang der außerbetrieblichen gegenüber der betrieblichen Ausbildung muß zurückgeführt werden. Trotz anhaltender Haushaltsnot steigende Aufwendungen von Bund und Ländern zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung erfordern politische Einflußnahme des Staates auf die Wirtschaft, damit diese ihrer gesellschaftlichen Verantwortung wieder gerecht wird.

Eine überbetriebliche Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung ermöglicht

- besser als durch staatliche Subventionierung die Bereitstellung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden und strukturell bedarfsgerechten Ausbildungsplatzangebots,
- die Verfestigung der Dominanz der betrieblichen Ausbildung gegenüber außerbetrieblichen Angeboten,
- den regionalen Ausgleich durch gezielten Einsatz der Mittel aus dem Umlagefonds,
- eine gerechtere Verteilung der Ausbildungskosten unter den Betrieben und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Ausbildungsleistungen,
- die Entlastung der Haushalte von den Subventionierungskosten durch die Bereitstellung der Mittel durch die Betriebe selbst.

Eine überbetriebliche Finanzierung der betrieblichen Ausbildung ist ordnungspolitisch allerdings nur vertretbar, wenn

- betriebliche Ausbildungsleistungen sich auf das Umlagevolumen auswirken und die Höhe der Umlage sich flexibel an den betrieblichen Ausbildungsleistungen orientiert,
- die Höhe der Umlage wegen der unterschiedlichen Ausbildungskosten in den einzelnen Berufen und Branchen und Betriebsgrößenklassen differenziert und zugleich handhabbar festgelegt wird,
- die Höhe der Umlage stets so bemessen ist, daß relative Kostennachteile bei Unterschreiten einer betriebsbezogen angemessenen Ausbildungsaktivität sichergestellt bleiben. Hierdurch können Einzelbetriebe auch verstärkt motiviert werden, anfallende Kosten für die Berufsausbildung den längerfristigen Erträgen gegenüberzustellen.

Der vorliegende Vorschlag für ein Bundesgesetz zur solidarischen Ausbildungsfinanzierung orientiert

sich an den „Eckpunkten“ des DGB vom Herbst 1995.

Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Mit einer überbetrieblichen Finanzierung der Berufsausbildung soll ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Angebot in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz gewährleistet werden.

Entspricht das Angebot an Ausbildungsplätzen quantitativ und qualitativ nicht der Nachfrage, so schreibt das vorliegende Gesetz die solidarische Umlagefinanzierung zur Schließung der auftretenden Angebotslücken vor.

Zu § 2

Aufgrund der unzulänglichen statistischen Erfassung ist es gegenwärtig nicht möglich, exakte Angaben über Umfang und Struktur der betrieblichen Ausbildungskapazitäten zu machen. Aus der Berufsberatungsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit lassen sich lediglich Tendenzen der Ausbildungsplatzentwicklung ablesen, da nicht alle Ausbildungsplätze den Arbeitsämtern gemeldet werden. Die Einschaltung der Arbeitsämter bei der Ausbildungsvermittlung durch die Betriebe beruht bisher auf dem Freiwilligkeitsprinzip.

Durch die in diesem Gesetz vorgesehene Meldepflicht soll eine frühzeitige Erfassung des gesamten Ausbildungsplatzangebotes sichergestellt werden. Sie ist wesentliche Voraussetzung

- für eine umfassende Information der Jugendlichen über das Ausbildungsplatzangebot,
- für eine verbesserte Datenbasis für die Berufsplanung.

Die Meldung soll zum 1. Januar erfolgen. Die Daten bilden eine wesentliche Grundlage für die bis zum 31. Januar laufenden Beratungen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände über die Ausbildungssituation in den Branchen und Berufen (§ 5) sowie für den bis zum 28. Februar zu erstellenden Berufsbildungsbericht und Berufsbildungsplan. Da den Arbeitsämtern bereits jetzt auf freiwilliger Basis Ausbildungsstellen gemeldet werden, kann bei Einführung der Meldepflicht auf den gewonnenen Erfahrungen aufgebaut und der bürokratische Aufwand in engen Grenzen gehalten werden. Die Arbeit der Berufsberatung wird sogar erleichtert, weil die bisherigen arbeitsintensiven Bemühungen, die Betriebe zur Meldung von Ausbildungsplätzen zu bewegen, durch die Meldepflicht nicht mehr erforderlich sind.

Zu § 3

Der Bundesberufsbildungsbericht dient

- zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere auch der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz, über Entwicklungen im Berufsbildungssystem,
- zur Früherkennung eines unzureichenden Ausbildungsplatzangebotes und struktureller Fehlentwicklungen,
- als Grundlage für bildungspolitische Entscheidungen und Planungen, z. B. ob und in welchem Umfang bzw. in welchen Berufen zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen sind,
- zur Feststellung, ob und in welcher Höhe die Ausbildungsumlage zu erheben ist und in welchen Regionen zusätzliche Ausbildungsplätze benötigt werden.

Diese Funktion kann der Berufsbildungsbericht nur erfüllen, wenn er jährlich und rechtzeitig (bis zum 28. Februar) vorgelegt wird und die Situation in den verschiedenen Zweigen des Ausbildungssystems (Berufsschule, Betriebe, über- und außerbetriebliche Ausbildungsstätten usw.) verbunden mit einer Berufsbildungsbilanz umfassend darstellt und eine Prognose von Ausbildungsplatzangebot und Ausbildungsplatznachfrage im kommenden Ausbildungsjahr beinhaltet. Ferner hat er über die regionale Entwicklung auf den Ausbildungsstellenmärkten, über die sektorale Situation in den verschiedenen Wirtschaftszweigen und Berufsfeldern sowie über Benachteiligungen einzelner Gruppen von Jugendlichen, z. B. Mädchen, Jugendliche mit nur schlechtem oder ohne Hauptschulabschluß, Immigrantinnen und Immigranten und Behinderte zu informieren. Sofern staatliche Förderprogramme durchgeführt werden, sind Angaben über Zielsetzung, Durchführung und Effektivität dieser Maßnahmen zu machen.

Der Berufsbildungsplan hat die Aufgabe, im Rahmen einer vorausschauenden Strukturpolitik die längerfristigen Qualifikationsveränderungen wissenschaftlich aufzuarbeiten, und daraus Vorschläge für die Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung künftiger Ausbildungsplatzangebote abzuleiten. Ziel dieser vorausschauenden Planung ist es, die berufliche Qualifikation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer längerfristig zu sichern. Dies gilt sowohl für die Erstausbildung als auch für die Weiterbildung.

Zu § 4

Um den Sachverstand und die Interessen der abhängig Beschäftigten und der Unternehmer in den verschiedenen Branchen und Berufen bei der Berufsbildungsplanung berücksichtigen zu können, beraten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände über die Ausbildungssituation in ihrem Bereich. Auf der Grundlage ihrer spezifischen Kenntnisse können sie Vorschläge unterbreiten, ob und in welchem Umfang in ihrem Bereich zusätzliche Ausbildungsplätze erforderlich sind. Dabei haben sie sich sowohl an den Berufswünschen der Bewerberinnen und Bewerber als auch am Bedarf der Betriebe zu orientieren. Die

von den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden erarbeiteten Vorschläge sind im Berufsbildungsbericht zu veröffentlichen, um berufsbildungspolitische Entscheidungen und Planungen transparenter zu machen.

Zu § 5

Die finanzielle Förderung der Berufsbildung in Form eines „Zukaufens“ von Ausbildungsplätzen soll ein ausreichendes Angebot an qualifizierten Ausbildungsplätzen sichern. Im Gegensatz zu einer Steuer, ist bei der Umlage ständig zu überprüfen, ob ihre Erhebung noch gerechtfertigt ist. Diesem Erfordernis trägt dieses Gesetz Rechnung durch die Regelung, daß die Erhebung auszusetzen ist, wenn das Ausbildungsplatzangebot in allen Arbeitsamtsbezirken um 12,5 % über der Nachfrage liegt.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf des kommenden Ausbildungsjahres wird orientiert an den aktuellen Zahlen der Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Für die Berechnung werden die durchschnittlichen Nettoausbildungskosten, d. h. die Bruttokosten abzüglich der Ausbildungserträge, entsprechend den Berechnungen des Bundesinstituts für Berufliche Bildung zugrunde gelegt.

Bemessungsgrundlage für die von den Arbeitgebern zu leistende Berufsausbildungsumlage ist die Bruttowertschöpfung der Unternehmen.

Eigene Ausbildungsleistungen der Unternehmen sowie Beiträge zu tarifvertraglichen Umlagefinanzierungen oder überbetrieblichen Finanzierungen auf Kammerebene können von den Unternehmen direkt in Abzug gebracht werden. Mit dieser Regelung wird das Aufkommen aus der Umlage erheblich verringert und das Interesse der Betriebe, die Umlage durch eine Verstärkung der eigenen Ausbildungsleistungen zu vermeiden, stimuliert.

Neben der gerechten Verteilung der Ausbildungskosten zwischen nichtausbildenden und ausbildenden Betrieben sind mit der finanziellen Förderung der Berufsbildung folgende Ziele verbunden:

- Das Ausbildungsplatzangebot wird erweitert. Durch die Festlegung einer verbindlichen Ausbildungsquote für die Betriebe wird ein Anreiz geschaffen, mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, da die Betriebe sich überlegen, die Kosten für die von ihnen zu erfüllende Ausbildungsquote gleich in Ausbildungsplätze zu investieren.
- Die Ausbildungsqualität wird verbessert, da nur bestimmte Voraussetzungen erfüllende Ausbildungsleistungen anerkannt werden und auf die Erfüllung der Ausbildungsquote angerechnet werden.
- Fehlentwicklungen in der Struktur des Ausbildungsplatzangebotes kann entgegengesteuert werden, indem die Ausbildung zum Beispiel in Mangel- und Zukunftsberufen erweitert und in weniger aussichtsreichen Branchen durch die Nachfragebindung verringert wird.

Die Bindung der zu leistenden Ausbildungsleistungen an das Berufsbildungsgesetz verhindert, daß

Ausbildungsgänge, für die die in Ausbildungsordnungen geregelten Mindestnormen für die Ausbildungsqualität nicht gelten und die unterhalb des Niveaus von Facharbeiterqualifikationen liegen, als Ausbildungsleistungen der Betriebe anerkannt und somit auf die zu zahlenden Ausbildungsplatzabgaben angerechnet werden können.

Die Bundesregierung hat zu prüfen, ob Klein- oder Kleinstbetriebe bis zu fünf Beschäftigten bzw. Betriebe in einem gewissen Zeitraum nach Betriebsgründung von den Regelungen einer Berufsausbildungsumlage befreit sind, und dies durch Rechtsverordnung festzulegen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Benachteiligung beschäftigungsintensiver Unternehmen wird die Möglichkeit eröffnet, in einer Rechtsverordnung Sondertatbestände festzulegen.

Die Berufsausbildungsumlage soll mit den Sozialabgaben auf dem üblichen Weg über die Krankenkassen an die Bundesanstalt für Arbeit abgeführt werden. Damit entfällt der Aufbau neuer Bürokratien. Die für die Arbeitslosenversicherung entrichteten Beiträge werden ohnehin an die Bundesanstalt für Arbeit weitergeleitet. Die Abgabepflichtigen haben allerdings über die ohnehin zu meldenden Daten hinaus Unterlagen über die eigenen Aufwendungen für die Berufsausbildung vorzulegen, sofern nicht

von Pauschalregelungen Gebrauch gemacht werden soll. Die Verfahren werden analog zum Einzugsverfahren der Arbeitslosenversicherungsbeiträge festgelegt.

Zu § 6

Die aus diesem Gesetz resultierenden Verwaltungs- und Planungsaufgaben werden von der Bundesanstalt für Arbeit und dem von ihr in den örtlichen Arbeitsämtern zu bildenden Unterausschuß für Berufsbildung erfüllt. Die Verknüpfung mit den bestehenden Strukturen im Bereich der Arbeitsverwaltung vermeidet den Aufbau einer neuen Bürokratie und gewährleistet den dezentralen Einsatz der Mittel in regionaler Verantwortung.

Die nach dem geltenden Konsensprinzip in der Berufsbildung zu realisierenden Mitbestimmungsmöglichkeiten aller betroffenen Gruppen werden über die Selbstverwaltungsstrukturen der Arbeitsverwaltung sichergestellt.

Die Umlagefinanzierung kann ihre Wirkung am besten entfalten, wenn die konkrete Mittelvergabe im Sinne eines „Zukaufens“ von Ausbildungsplätzen regional in eigener Regie durch den Unterausschuß für Berufsbildung durchgeführt wird.